

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

110. Curriculum für den Universitätslehrgang „Executive Master of International Business“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 2007S)

Auf Grund des § 56 des Universitätsgesetzes (UG), BGBl I 2002/120, wird verordnet:

Übersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Einrichtung
- § 2. Zielsetzung
- § 3. Dauer
- § 4. Gliederung

2. Abschnitt

Zulassung

- § 5. Zulassungsvoraussetzungen

3. Abschnitt

Fächer und Lehrveranstaltungen

- § 6. Fächer
- § 7. Typen von Lehrveranstaltungen
- § 8. Unterrichtssprache
- § 9. Verteilung der Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt

Prüfungen

- § 10. Abschlussprüfung
- § 11. Beurteilung
- § 12. Wiederholung von Prüfungen
- § 13. Anerkennung von Prüfungen

5. Abschnitt

Wissenschaftliche Arbeiten

- § 14. Erforderliche wissenschaftliche Arbeiten

6. Abschnitt

Akademischer Grad

- § 15. Akademischer Grad

7. Abschnitt
ECTS

§ 16. ECTS-Anrechnungspunkte

8. Abschnitt
Lehrgangsorganisation; Finanzierung

§ 17. Rechtsträger und Betreiberorganisation

§ 18. Lehrgangsleitung

§ 19. Unterrichtsgeld

9. Abschnitt
Evaluierung

§ 20. Evaluierung

10. Abschnitt
Anerkennung von anderen Universitätslehrgängen der Universität Salzburg

§ 21. Anerkennung von anderen Universitätslehrgängen der Universität Salzburg

11. Abschnitt
Verlautbarung und Inkrafttreten

§ 22. Verlautbarung

§ 23. Inkrafttreten

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

Einrichtung

§ 1. An der Universität Salzburg wird ab dem Studienjahr 2007/2008 ein Universitätslehrgang „Master of International Business“ eingerichtet.

Zielsetzung

§ 2. (1) Das Studienprogramm „Master of International Business“ dient der beruflichen Fort- und Weiterbildung im Bereich der internationalen betrieblichen Geschäftstätigkeit und dem internationalen Management. Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in der Vertiefung des Know-how bezüglich der Bearbeitung ausländischer Märkte, des Risk-Managements im grenzüberschreitenden Verkehr, des allgemeinen betriebswirtschaftlichen Wissens sowie des Management-Know-how auf internationaler Ebene.

- Der Lehrgang richtet sich dabei insbesondere an jenen Personenkreis, der sich in seiner beruflichen Tätigkeit mit den vielfältigen Problemen des Auslandsgeschäftes konfrontiert sieht.
- Weiters bietet der Lehrgang allen jenen, die ein nicht-wirtschaftliches (juridisches, sprachwissenschaftliches, sonstiges) Studium absolvieren oder absolviert haben, eine Zusatzqualifikation, die es ihnen ermöglicht, ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

(2) Die vermittelten Schlüsselqualifikationen bzw. Kernkompetenzen sind:

- Fundierte Kenntnisse der Aufgaben, Probleme und Strategien der Unternehmensführung
- Fundierte Kenntnisse des Rechnungswesens, Controllings und Finance unter besonderer Berücksichtigung der Exportwirtschaft
- Fundierte Kenntnisse der Funktion und Gestaltung des Marktes unter besonderer Berücksichtigung der Exportwirtschaft
- Fundierte Kenntnisse bei der Gestaltung betrieblicher Abläufe unter besonderer Berücksichtigung der Exportwirtschaft

(3) Diese Inhalte entsprechen den Bedürfnissen der Wirtschaft nach Transferwissen auf Basis der Fachkompetenz im Bereich der internationalen Exportwirtschaft.

(4) Der internationale Charakter des Lehrgangs wird sichergestellt durch Referenten mit internationalem Tätigkeits- und Erfahrungshintergrund, einen Anteil von fremdsprachig geführten Lehrveranstaltungen, internationale Veranstaltungsorte und Partnerschaften mit international tätigen Unternehmen.

(5) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung erfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Dauer

§ 3. (1) Der Universitätslehrgang ist ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium und umfasst 61 ECTS, die in 3 Semestern zu absolvieren sind.

Gliederung

§ 4. (1) Der Lehrgang gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt umfasst zwei Semester, der zweite Abschnitt umfasst ein Semester.

(4) Die Lehrveranstaltungen finden in geblockten Präsenzmodulen statt. Die einzelnen Präsenzmodule können an unterschiedlichen - insbesondere auch außereuropäischen - Veranstaltungsorten eingerichtet werden.

(5) Präsenzmodule sind mehrtägige Präsenzphasen, an denen Lehrveranstaltungen in geblockter Form stattfinden, die einen inhaltlichen und/oder didaktischen Zusammenhang aufweisen. In einem Präsenzmodul können Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Pflichtfächern stattfinden.

2. Abschnitt Zulassung

Zulassungsvoraussetzungen

§ 5. (1) Zum Lehrgang werden Bewerber mit einem international anerkannten Studienabschluss einer postsekundären Bildungseinrichtung oder Personen mit einer vergleichbaren Qualifikation zugelassen. Eine vergleichbare Qualifikation weisen insbesondere jene Personen auf, die durch eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in einschlägigen Tätigkeitsbereichen erhebliche Kenntnisse im Bereich des General Managements oder der Exportwirtschaft nachweisen können. Wegen des hohen Anteils englischsprachiger Module ist ein Nachweis über die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift zu erbringen.

(2) Die Bewerber um eine Teilnahme am Lehrgang müssen zwei voneinander unabhängige Empfehlungsschreiben vorlegen, die insbesondere Auskunft über die Qualität der bisherigen Berufspraxis, Art der Erfahrung, Spezialkenntnisse und über besondere Befähigungen in einem den Lehrgang berührenden Themenbereich geben. Die Empfehlungsschreiben sind bevorzugt von Vorgesetzten oder Ausbildungsleitern zu verfassen.

(3) Zu einem Jahrgang des Master of International Business werden bis zu 30 Studierende zugelassen.

(4) Jeder Bewerber um einen Studienplatz hat sich einem Aufnahmeverfahren zu unterwerfen. Ziel des Aufnahmeverfahrens ist es, die fachlichen und persönlichen Qualitäten und Zielsetzungen der Bewerber in Hinblick auf die Erfordernisse des Lehrgangs zu ermitteln. Das Aufnahmeverfahren findet in englischer und deutscher Sprache statt.

(5) Übersteigt die Anzahl der geeigneten Studienwerber die Zahl der Studienplätze je Aufnahme-termin, muss ein Reihungsverfahren durchgeführt werden. Entscheidend sind dabei die Formal- und die Berufsqualifikation, der Studienerfolg, die Ergebnisse des Aufnahmegespräches, die Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen, der Branchenmix, der ausgewogene Anteil an Damen und Herren sowie die Internationalität im Jahrgang. Weiters soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Akademikern und Nicht-Akademikern angestrebt werden. Die Letztentscheidung über die Aufnahme trifft die Lehrgangslleitung.

3. Abschnitt Fächer und Lehrveranstaltungen

Fächer

§ 6. Die Struktur der Lehrveranstaltungen orientiert sich an folgenden Pflichtfächern:

1. Abschnitt

1. Aufgaben, Probleme und Strategien der Unternehmensführung
2. Funktionale Politiken 1 – Rechnungswesen, Controlling und Finance
3. Funktionale Politiken 2 – Marketing
4. Gestaltung betrieblicher Abläufe
5. Integratives/Transfersicherung

2. Abschnitt

Angewandtes strategisches Management

Typen von Lehrveranstaltungen

§ 7. (1) Das Lehrveranstaltungsangebot umfasst Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ), Übungen (ÜB).

(2) Ziel der Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ) ist primär die Vermittlung von Wissen. Umfangreichere Vor- und Nachbereitungen können ebenso Bestandteil dieser Lehrveranstaltungen sein, wie die teilweise Anwendung von erworbenem Wissen. Übungen (ÜB) zielen auf den Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten ab, sind eher praxisorientiert und weisen in der Regel einen geringeren Grad an notwendigen Vor- und Nachbereitungsarbeiten auf.

Unterrichtssprache

§ 8. Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

Verteilung der Lehrveranstaltungen

§ 9. Übersicht über die Pflichtfächer, Lehrveranstaltungen und zu erstellenden wissenschaftlichen Arbeiten.

1. Abschnitt

Fächer/Lehrveranstaltung	Typ	Semester- stunden	ECTS
Aufgaben, Probleme und Strategien der Unternehmensführung			
Gesamtwirtschaftliches Umfeld des Managements	VÜ	2	2
General Management und Strategisches Management	VÜ	2	2
Methoden der Entscheidungsfindung	ÜB	1	1
Recht	VÜ	2	2
Summe Fach 1		7	7

Funktionale Politiken 1 – Instrumente der Unternehmenssteuerung			
Rechnungswesen	VÜ	2	2
Unternehmensfinanzierung	VÜ	1	1
Controlling (einschl. Krisen- und Risikomanagement)	VÜ	2	2
Exportfinanzierung und -förderung	VÜ	2	2
Internationaler Zahlungsverkehr, Liefervereinbarungen und Zollwesen	VÜ	2	2
Summe Fach2		9	9
Funktionale Politiken 2 – Markt und Mensch			
Marketing	VÜ	2	2
Internationales und Strategisches Marketing (Englisch)	VÜ	2	2
Soziale Kompetenzen Interkulturelles Management und Verhaltenstraining	ÜB	3	2
Summe Fach 3		7	6
Gestaltung betrieblicher Abläufe			
Projekt- und Prozessmanagement (inkl. Qualitätsmanagement)	VÜ	3	3
Betriebliche Abläufe inkl. - Supply Chain Management	VÜ	3	3
Summe Fach 4		6	6
Integratives/Transfersicherung			
Wissenschaftliches Arbeiten	VÜ	3	2
Strategisches Management: Fallstudien	ÜB	2	2
Planspiel	ÜB	2	2
Summe Fach 5		7	6
Summe Fach 1-5		36	34
Projektarbeit			5
Summe 1. Abschnitt		36	39

2. Abschnitt

Fächer/Lehrveranstaltung	Typ	Semesterstunden	ECTS
Angewandtes strategisches Management:			
Angewandtes strategisches Management	VÜ	5	4
Internationales Management	VÜ	2	1,5
Angewandtes strategisches Management	UE	2	1,5
Summe Fach 5		9	7
Master-Thesis			13
Master-Thesis-Prüfung			2
Summe 2. Abschnitt		9	22
Summe 1. und 2. Abschnitt		45	61

4. Abschnitt Prüfungen

Abschlussprüfung

§ 10. (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 – 79 UG 2002 und der Satzungsteil Studienrecht der Satzung der Universität Salzburg.

(2) Der Lehrgang wird durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen in allen Pflichtfächern sowie einer mündlichen Prüfung über die Master-Thesis.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen können in Form von lehrveranstaltungsimmanenten Prüfungen (z.B. Gruppenarbeit und Präsentation), schriftlichen Prüfungen im Verlaufe der Pflichtfächer und Hausarbeiten, die vor oder im Anschluss an die Pflichtfächer zu bearbeiten sind, durchgeführt werden. In jedem Präsenzmodul sollen diese drei Prüfungsformen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Einsatz kommen.

(4) Neben den Lehrveranstaltungsprüfungen ist am Ende des 2. Semesters noch eine Projektarbeit zu absolvieren. Diese ca. 10 – 12 Seiten umfassende Arbeit beinhaltet im Wesentlichen die Anwendung einzelner Planungsmethoden, die im Laufe des Unterrichts behandelt wurden, auf ein konkretes Beispiel – bevorzugt aus dem unternehmenseigenen Kontext und daraus ableitbaren Schlussfolgerungen.

Beurteilung

§ 11. Der Erfolg der Prüfungen ist mit "sehr gut (1)", "gut (2)", "befriedigend (3)", "genügend (4)" oder als negativer Erfolg mit "nicht genügend (5)" zu beurteilen.

Wiederholung von Prüfungen

§ 12. Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach § 77 UG. Die Prüfungen werden von den jeweiligen Leitern der Lehrveranstaltung oder im Ausnahmefall von durch die Lehrgangsleitung nominierten Prüfern abgenommen.

Anerkennung von Prüfungen

§ 13. Erfolgreich abgelegte Prüfungen an Universitäten, an anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtungen können bei entsprechender inhaltlicher Gleichwertigkeit (nach § 78 UG und nach § 20 der Satzung der Universität Salzburg) von der Lehrgangsleitung anerkannt werden.

5. Abschnitt Wissenschaftliche Arbeiten

Erforderliche wissenschaftliche Arbeiten

§ 14. (1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist eine Master-Thesis zu verfassen.

(2) Die Master-Thesis hat einen anwendungsorientierten und einen theoretischen Teil zu enthalten. Dabei sind erworbenes Wissen und erworbene Kompetenzen auf konkrete unternehmerische Frage- und Problemstellungen anzuwenden.

(3) Die Beurteilung der Master-Thesis und die Abhaltung der Prüfungen über die Master-Thesis erfolgt durch die Lehrgangsleitung oder eine von der Lehrgangsleitung benannte Person, die aus dem Pool der Referenten oder des Lehrpersonals der Universität Salzburg stammen oder die eine andere fachlich hochqualifizierte Person sein kann.

6. Abschnitt Akademischer Grad

§ 15. (1) Lehrgangsteilnehmer, die die Lehrveranstaltungsprüfungen des ersten Abschnitts erfolgreich abgeschlossen haben und deren Projektarbeit positiv beurteilt wurde, erhalten eine schriftliche Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung des 1. Abschnitts.

(2) Lehrgangsteilnehmer, die den 1. und 2. Abschnitt erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten den akademischen Grad „Master of International Business“ - abgekürzt: „MIB“ - verliehen.

7. Abschnitt ECTS

ECTS-Anrechnungspunkte

§ 16. (1) Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG werden im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt.

Mit diesen Anrechnungspunkten wird der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt. Ein Jahr Vollzeitstudium entspricht 60 ECTS und einer Gesamtjahresarbeitszeit von 1500 Stunden. 1 ECTS-Punkt entspricht damit einer echten Arbeitszeitbelastung von 25 Stunden.

(2) Die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen ist in § 9 angegeben.

8. Abschnitt Lehrgangsorganisation; Finanzierung

Rechtsträger und Betreiberorganisation

§ 17. Der Lehrgang ist an der Universität Salzburg eingerichtet. Betreiberorganisation des Universitätslehrganges ist die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School.

Lehrgangsleitung

§ 18. Die Bestellung der Lehrgangsleitung erfolgt gemäß der Satzung der Universität Salzburg.

Unterrichtsgeld

§ 19. (1) Für den Besuch des Lehrgangs haben die Teilnehmer ein Unterrichtsgeld zu entrichten. Dieses ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Lehrgangs festzusetzen.

(2) Das Unterrichtsgeld ist vom Senat festzusetzen.

(3) Der Lehrgang ist kostendeckend zu führen, sodass der Universität Salzburg aus der Durchführung des Lehrganges keine Kosten erwachsen.

(4) Die Wirtschaftlichkeit des Lehrgangs ist durch die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School sicherzustellen. Im Fall einer drohenden Unterdeckung mangels Teilnehmer kann ein Lehrgang abgesagt werden.

(5) Storno- und Rücktrittsregelungen gelten entsprechend den allgemeinen Geschäftsbedingungen der SMBS.

9. Abschnitt Evaluierung

§ 20. Jeder Lehrgang wird unter Mitwirkung der Studierenden, durch den Lehrgangleiter und die Leitung der Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School laufend evaluiert und ständig an die aktuellsten Erkenntnisse und Erfordernisse im Sinne der Zielsetzung des Lehrganges angepasst.

10. Abschnitt Anerkennung von anderen Universitätslehrgängen der Universität Salzburg

§ 21. Die erfolgreiche Absolvierung des 1. Abschnitts der Universitätslehrgänge Executive Master in Management, Master in Business Administration in Public Management, Master in Business Administration in Projekt- und Prozessmanagement, Master in Business Administration in Health Care Management, Master in Business Administration Tourism and Leisure Management, Master in Business Administration in General Management wird als gleichwertig mit der Absolvierung des 1. Abschnitts des Executive Master of International Business anerkannt.

11. Abschnitt Verlautbarung und Inkrafttreten

Verlautbarung

§ 22. Dieses Curriculum ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

Inkrafttreten

§ 23. Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Verlautbarung folgt, in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O. Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg